

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

zur öffentlichen Konsultation zu den Modalitäten des
Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im
Rahmen der TTIP

Berlin, 24.06.2014



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-,
Finanz- und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Stefan Körzell

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Florian Moritz
Tel.: 0 30/2 40 60-247
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: florian.moritz@dgb.de

I) EINLEITUNG

Frage 13:

Wie bewerten Sie allgemein das vorgeschlagene Konzept für materiellrechtliche Schutznormen und ISDS als Grundlage für die Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA? Sehen Sie für die EU andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Investitionssystems? Gibt es zu den im Fragebogen behandelten Themen weitere Aspekte, auf die Sie eingehen möchten?

Antwort des DGB auf Frage 13:

Der DGB lehnt ein Investitionsschutzkapitel in einem Handelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) ab. Ein solches Kapitel birgt zahlreiche Gefahren für die Regulierungsfähigkeit von Parlamenten und Regierungen und das öffentliche Wohl und bringt keine erkennbaren Vorteile mit sich.

Weder bei einem EU-Abkommen mit den USA, noch mit anderen Staaten mit hochentwickelten Rechtssystemen (z. B. beim CETA-Abkommen mit Kanada) ist ein Investitionsschutzkapitel zu rechtfertigen. Die Mitgliedsstaaten der EU, die USA und auch Kanada schützen Eigentumsrechte umfänglich. Das hohe Maß an gegenseitigen transatlantischen Direktinvestitionen zeigt, dass Investoren sich bereits bislang nicht in ihrer Investitionssicherheit bedroht sehen.

Das zum Teil vorgebrachte Argument, ohne Investitionsschutz in TTIP könnte die EU auch in anderen Abkommen (z. B. mit China) kein Investitionsschutzkapitel durchsetzen, überzeugt nicht: Selbst wenn man Investitionsschutzkapitel in Abkommen mit anderen Staaten für notwendig hält, ist Investitionsschutz in TTIP keine Voraussetzung dafür. Beispielsweise hat Deutschland bereits ein umfangreiches Investitionsschutzabkommen mit China abgeschlossen, obwohl Deutschland keines mit den USA abgeschlossen hat. Australien hat Investitionsschutz in seinem Freihandelsabkommen mit den USA ausgeschlossen, in andere Abkommen (etwa mit Südkorea) aber integriert.

Auch das Argument, ein Investitionsschutzkapitel in TTIP könnte für eine Reform des internationalen Investitionsschutzrechts und zur Verbesserung bestehender Investitionsschutzabkommen genutzt werden, kann nicht überzeugen. Im Gegenteil – eine notwendige Reform, darf nicht nur im Rahmen eines Abkommens stattfinden, sondern muss grundsätzlich für alle bestehenden und zukünftigen Abkommen angegangen werden. Entsprechende Reformen werden auch bereits diskutiert – etwa im Rahmen der UNCTAD. Eine grundsätzliche Neuausrichtung globaler Investitionsregeln braucht einen intensiven Dialog und kann nicht „durch die Hintertür“ eines einzelnen Abkommens eingeführt werden.

Obwohl der DGB ein Investitionsschutzkapitel in TTIP und CETA grundsätzlich ablehnt, beteiligt sich der DGB insbesondere aus den folgenden Gründen dennoch an der vorliegenden Konsultation: Es gibt bereits über 3000 Investitionsschutzverträge weltweit. Allein die EU-Staaten haben rund 1400 abgeschlossen, Deutschland mehr als 130. Ein Großteil dieser – zumeist bilateralen – Investitionsschutzverträge hat enorme Probleme mit sich gebracht, die dringend zu evaluieren und zu beheben sind. Die vorliegende Konsultation muss diesem Ziel dienen.

Grundlegende Probleme bestehender Abkommen sind beispielsweise:

- Zusätzliche Investitionsschutzbestimmungen für ausländische Investoren stellen eine Besserstellung gegenüber inländischen Investoren dar.

- Spezielle Klagerechte für Investoren gegen Staaten im Rahmen des Investor to State Dispute Settlement (ISDS) ermöglichen eine Umgehung der ordentlichen nationalen Gerichtsbarkeit (weshalb der DGB ISDS auch grundsätzlich ablehnt).
- Ungenaue Definitionen von Ansprüchen der Investoren, wie „Faire und Gerechte Behandlungen“ oder Kompensation bei „indirekter Enteignung“ führen dazu, dass beliebige staatliche Regulierungen als Verstoß gegen diese Investorenansprüche gewertet werden.
- Die Schiedsrichter, die über die Fälle entscheiden, haben unter Umständen Interessenkonflikte, weil sie zum Teil an anderer Stelle als Anwälte von Investoren auftreten.
- Die Verfahren bei ISDS sind absolut intransparent.

Diese Probleme haben zur Folge,

- dass Staaten mit hohen Kosten für Entschädigungen und Gerichtsverfahren konfrontiert sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird auf Basis des Investitionsschutzes im Rahmen der Energiecharta wegen des Atomausstiegs von Vattenfall auf Schadensersatz in Milliardenhöhe verklagt. Die Bundesregierung hat für diesen Fall bis heute bereits 700.000 Euro an Prozess- und Anwaltskosten bezahlt, weitere 5,8 Millionen an Verfahrenskosten sind für die nächsten zweieinhalb Jahre eingeplant. Als bislang höchster Entschädigungsfall wird in Berichten die Kompensation in Höhe von 1,77 Milliarden Euro genannt, die Ecuador an das US-Unternehmen Occidental zahlen musste.
- dass Staaten aus Angst vor Verfahren und Entschädigungen von sinnvollen Regulierungen abgehalten werden. Es wird sogar darüber berichtet, dass mit entsprechenden Klage-Drohungen Lobbyarbeit gegen Regulierungen gemacht wird.
- dass die breite Anwendbarkeit von ISDS dazu geführt hat, dass die Klagen selbst zu einem Geschäft geworden sind. Es gibt Unternehmen, die ISDS-Klagen finanzieren und sich ausschließlich durch die Kompensationszahlungen der Staaten refinanzieren. Weil die Klagen mit relativ geringem Aufwand möglich sind, spezialisierte Anwälte und Financiers ein Geschäft daraus gemacht haben und weil das Thema bei Unternehmen bekannter geworden ist, hat die Zahl der Klagen in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Es ist zu erwarten, dass auch Industrieländer künftig verstärkt verklagt werden.

Die vorliegende Konsultation könnte ein erster Ansatzpunkt sein, grundsätzliche Probleme bestehender Investitionsschutzregeln zu thematisieren und zu bekämpfen. Einige im Konsultationsdokument vorgelegte Reformvorschläge gehen auch in die richtige Richtung. Insgesamt ist der präsentierte neue „EU-Ansatz“ aber nicht ausreichend, um die Probleme zu beheben.

Es wäre notwendig, eine umfangreiche Untersuchung der bisherigen Abkommen zu organisieren, die Probleme und mögliche Erfolge herausarbeitet. Investitionsschutzverträge, die zu den oben genannten Problemen geführt haben, sollten schnellstmöglich gekündigt werden. Anhand der Ergebnisse der Evaluation sollte geprüft werden, inwieweit und in welchen Fällen internationale Investitionsschutzregeln tatsächlich notwendig und sinnvoll sind, und wie diese ausgestaltet werden müssen, damit oben genannte Probleme nicht auftauchen. Ein entsprechender reformierter Ansatz beim Investitionsschutz könnte dann auf internationaler Ebene entwickelt und etabliert werden.

In jedem Fall muss in einem künftigen Investitionsschutzregime garantiert sein,

- dass es keine Einschränkung staatlicher Regulierungsfähigkeit durch Investitionsschutz gibt;
- dass kein ISDS und keine Umgehung der nationalen Gerichte existieren;

- dass in keinem Fall unklare Definitionen von „Indirekter Enteignung“, „Fairer und Gerechter Behandlung“ und anderen Rechtsbegriffen weite Auslegung ermöglichen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit Investorenrechten im Rahmen eines reformierten Ansatzes bestimmte Investorenpflichten (etwa zur Einhaltung sozialer oder ökologischer Standards etc.) an die Seite gestellt werden können.

II) EINZELFRAGEN

Frage 1:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Zielen und dem Ansatz in Bezug auf den Geltungsbereich der materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz im Rahmen der TTIP?

Antwort des DGB auf Frage 1:

Die entsprechenden Formulierungen im Referenzdokument wären aus Sicht des DGB für kein Investitionsschutzabkommen akzeptabel. Der Geltungsbereich ist zu weit gefasst. Er ergibt sich daraus, wer im Sinne des Textes als „Investor“ und was als „Investition“ definiert ist. Beide Begriffe sind nicht eng genug definiert.

So wird hier der kapitalbasierte („asset based“) Investitionsbegriff gewählt und nicht etwa der unternehmensbasierte („enterprise based“). Das bedeutet: Nicht nur klassische Direktinvestitionen, sondern auch Portfolioinvestitionen, also reine „Finanzinvestitionen“ sind geschützt, was nicht akzeptabel ist. Dass die bereits in verschiedenen früheren Abkommen bzw. schiedsgerichtlichen Entscheidungen vorgenommene Beschränkung auf Investitionen, die im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht getätigt und auch tatsächlich bereits durchgeführt wurden (d. h. nicht nur geplant sind) auch im Referenzdokument vorgenommen wird ist gut, sollte aber ohnehin selbstverständlich sein.

Die grundsätzlich begrüßenswerte Beschränkung des Investorenbegriffs auf Investoren, die substantielle geschäftliche Aktivitäten („substantial business activities“) entfalten, müsste einhergehen mit einer genaueren Definition dessen, was unter „substantial business activities“ zu verstehen ist.

Frage 2:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Nichtdiskriminierung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Antwort des DGB auf Frage 2:

Die entsprechenden Formulierungen zu Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Referenzdokument wären aus Sicht des DGB in keinem Investitionsschutzabkommen akzeptabel. Meistbegünstigungsklauseln bergen grundsätzlich das Problem, dass Investoren sich auf Regelungen in anderen Abkommen des „Gaststaates“ berufen können, wenn diese z. B. weitgehender sind. Angesichts tausender bestehender bilateraler Investitionsschutzverträge, geht eine Meistbegünstigungsklausel also mit hoher Rechtsunsicherheit einher.

Das Referenzdokument der Kommission versäumt es insbesondere, einer Umgehung von möglicherweise enger definierten *materiellen* Schutzstandards (z. B. bei der Definition von „Fairer und Gerechter Behandlung“ und „Indirekter Enteignung“) mittels Verweis auf die Meistbegünstigungsklausel entgegenzuwirken. Der „Import“ von Regeln aus anderen Abkommen muss in jedem Fall nicht nur bei prozeduralen, sondern auch bei materiellen Standards ausgeschlossen werden. Deshalb sollte auf eine Meistbegünstigungsklausel verzichtet werden.

Zudem enthält der EU-Vorschlag keine Konkretisierung für den Umgang mit Maßnahmen, die zwar „de jure“ nicht diskriminierend sind, aber ggf. „de facto“ diskriminierend wirken. Dadurch könnten ggf. auch allgemeingültige Gesetze als „Diskriminierung“ einzelner Investoren gewertet werden, was abzulehnen ist.

Der EU-Vorschlag enthält für Inländerbehandlung und Meistbegünstigung Ausnahmeklauseln, die dem GATT und dem GATS entnommen sind. Es ist problematisch, dass die Ausnahmeklauseln offenbar nicht für das gesamte Abkommen, sondern im Wesentlichen für den Bereich der Nichtdiskriminierung gelten sollen. Damit könnten beispielsweise Maßnahmen, die als „indirekte Enteignung“ gewertet werden, nicht mit den allgemeinen Ausnahmeklauseln gerechtfertigt werden. Außerdem beziehen sich die Ausnahmeklauseln nur auf bestimmte in GATT und GATS genannte Politikziele, wie „öffentliche Ordnung“ oder Sicherheit. In jedem Fall müssten sich aus Sicht des DGB auch Sozial- und Arbeitsschutzstandards sowie Kollektivvereinbarungen durch die Ausnahmeklauseln rechtfertigen lassen. Die Ausnahmen sollten auch für Maßnahmen im Bereich der Subventionen, der öffentlichen Beschaffung, der Besteuerung und des Schutzes öffentlicher Dienstleistungen anwendbar sein.

Frage 3:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die faire und angemessene Behandlung von Investoren im Rahmen der TTIP?

Antwort des DGB auf Frage 3:

Der vorliegende Versuch der EU, den Begriff „Faire und Gerechte Behandlung“ (Fair and equitable treatment, FET) zu präzisieren wäre für einen reformierten Ansatz beim Investitionsschutz sinnvoll und wichtig, aber noch nicht ausreichend. So ist der FET-Begriff weiterhin nicht auf seine enge Bedeutung im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts beschränkt. Außerdem lässt der EU-Vorschlag den Vertragsparteien eines Abkommens Raum, die Liste dessen, was als Verstoß gegen das Gebot der „fairen und gerechten Behandlung“ zu bewerten ist, zu modifizieren. Das wirkt einer sinnvollen engen Begrenzung entgegen.

Problematisch ist weiterhin der Bezug auf die „Erwartungen“ der Investoren. Hier fehlt es nach wie vor an einer Klarstellung, in welchem – sehr eng zu bemessenden – Zusammenhang entsprechende Investorenerwartungen tatsächlich als legitim und schützenswert zu bewerten sind. Insbesondere fehlt aus Sicht des DGB eine Klarstellung, dass neue, demokratisch beschlossene Gesetze oder die Anwendung bestehender Gesetze nicht als zu ahndende Verletzung von Investorenerwartungen gewertet werden können.

Die Klarstellung, dass sich der Begriff „full protection and security“ nur auf den physischen Schutz von Investoren und Investitionen bezieht, ist sinnvoll.

Frage 4:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Enteignung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Antwort des DGB auf Frage 4:

Der Begriff der Enteignung, der direkte und „indirekte“ Enteignung umfasst, ist im EU-Vorschlag nach wie vor nicht eng genug definiert. Das gilt trotz der Klarstellung, dass nicht diskriminierende staatliche Maßnahmen zum Schutz des Allgemeinwohls („public welfare“), etwa in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt in der Regel nicht als „indirekte Enteignung“ zu bewerten sind, zumal diese Klarstellung wiederum unter unklar definierten Vorbehalten steht (beispielsweise darf die staatliche Maßnahme nicht „offenkundig exzessiv“ sein...). Aus Sicht des DGB muss grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass allgemeingültige Regulierungen als Enteignung definiert werden können. Der Begriff der Enteignung sollte sich nur auf solche Fälle beschränken, in denen sich der betreffende Gaststaat Investitionen tatsächlich für seinen eigenen Gebrauch oder zum Nutzen Dritter aneignet.

Frage 5:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die Wahrung des Regelungsrechts im Rahmen der TTIP?

Antwort des DGB auf Frage 5:

Der Ansatz ist unzureichend und nicht wirksam. Dem Text des Referenzdokuments ist zu entnehmen, dass ein Investitions- und Dienstleistungskapitel angestrebt wird, das einen Negativlistenansatz und eine so genannte „Ratchet-Klausel“, die mindestens den jeweils erreichten weitgehendsten Stand der Liberalisierung unumkehrbar festschreibt, enthält. Der DGB lehnt einen Negativlistenansatz und eine Ratchet-Klausel grundsätzlich ab.

Wie bereits in Antwort zu Frage 2 ist auch hier wieder zu kritisieren, dass allgemeine Ausnahmeklauseln offenbar nicht für das gesamte Abkommen, sondern im Wesentlichen für den Bereich der Nichtdiskriminierung und auch nur für einige Politikziele gelten sollen.

Es ist keine Klausel erkennbar, die Maßnahmen im öffentlichen Interesse, wie den Schutz fundamentaler Arbeitnehmerrechte, Gesundheitsschutz, Sozialgesetzgebung, Finanzmarktregulierung, Umwelt- oder Steuergesetzgebung wirksam vom Geltungsbereich des Investitionsschutzkapitels ausklammert.

Positiv ist zu bewerten, dass offenbar keine so genannte Schirm-Klausel („umbrella clause“) im EU-Ansatz enthalten ist, die dazu führen könnte, dass staatliches Handeln schnell als Verstoß gegen das Abkommen gewertet werden kann.

Frage 6:

Trägt angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments dieser Ansatz zum Ziel der EU bei, Transparenz und Offenheit des ISDS-Systems im Rahmen der TTIP zu verbessern? Machen Sie gegebenenfalls bitte weitere Vorschläge.

Antwort des DGB auf Frage 6:

Der DGB lehnt ISDS grundsätzlich ab. Ausländischen Investoren sollten keine zusätzlichen Klagerechte vor Schiedsgerichten eingeräumt werden. Das gilt trotz der Maßnahmen des EU-Vorschlags, die zumindest dem Problem der Intransparenz bei bisherigen Schiedsgerichtsverfahren entgegenwirken sollen – zumal auch hier wieder ein Ausschluss der Öffentlichkeit in Bereichen ermöglicht wird, in denen es die Schiedsrichter für sinnvoll halten, bzw. in Fällen, wo die Schiedsrichter die Herstellung von Öffentlichkeit für nicht durchführbar halten.

Frage 7:

Ist dieser Ansatz angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments Ihrer Ansicht nach geeignet, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Inanspruchnahme der ISDS-Schiedsgerichte und der Möglichkeit zum Anrufen nationaler Gerichte herzustellen und Konflikte zwischen inländischen Rechtsbehelfen und der ISDS im Rahmen der TTIP zu vermeiden? Nennen Sie bitte gegebenenfalls weitere mögliche Schritte und nehmen Sie Stellung zur Nützlichkeit der Schlichtung als Möglichkeit der Streitbeilegung.

Antwort des DGB auf Frage 7:

Der DGB lehnt ISDS grundsätzlich ab. Ausländischen Investoren sollten keine zusätzlichen Klagerechte vor Schiedsgerichten eingeräumt werden, schon gar nicht, wenn es sich bei den Vertrag schließenden Staaten um hoch entwickelte Rechtssysteme handelt. Davon abgesehen bringt der vorgeschlagene EU-Ansatz einige konkrete Probleme mit sich, die zu kritisieren sind. So wird beispielsweise versäumt, eine Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs vor Anrufen des Schiedsgerichts vorzuschreiben. Gleichzeitig sollen klagende Investoren, die sich zunächst für den nationalen Rechtsweg entschieden haben, die Möglichkeit erhalten, sich zusätzlich an ein ISDS-Schiedsgericht zu wenden, wenn sie mit dem Urteil der nationalen Gerichte nicht zufrieden waren. Zwar soll ausgeschlossen sein, dass gleichzeitig die nationalen Gerichte und das Schiedsgericht angerufen wird, unklar bleibt aber, ob z. B. Tochterunternehmen den nationalen Gerichtsweg wählen können, während die Mutter den Weg über die Schiedsgerichte geht.

Frage 8:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Verhaltenskodex und den Anforderungen an die Qualifikationen von Schiedsrichtern im Rahmen der TTIP? Verbessern sie das bestehende System und können weitere Verbesserungen ins Auge gefasst werden?

Antwort des DGB auf Frage 8:

Mit dem EU-Ansatz soll dem Problem möglicher Interessenskonflikte von Schiedsrichtern entgegengewirkt werden. Der Ansatz ist aber nicht ausreichend. So bleibt beispielsweise unklar, wie verbindlich ausgeschlossen werden soll, dass Schiedsrichter eines Verfahrens den dort klagenden Investor zu einem anderen Zeitpunkt in einem anderen Verfahren anwaltlich vertreten. Es ist im EU-Vorschlag zwar vorgesehen, dass im Rahmen des Abschlusses des betreffenden Freihandels- bzw. Investitionsschutzabkommens ein zusätzlicher Verhaltenskodex für die Schiedsrichter beschlossen werden soll. Was genau in diesem Kodex festgelegt werden soll und wie verbindlich er sein soll, bleibt aber unklar.

Grundsätzlich könnte es ein sinnvoller Beitrag zur Verhinderung von illegitimen Entscheidungen gegen Staaten sein, wenn Schiedsrichter sich nicht nur – wie im EU-Ansatz vorgesehen – im internationalen Investitions- und Handelsrecht auskennen müssen, sondern auch das im jeweiligen Fall relevante nationale Rechtssystem kennen.

Frage 9:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Mechanismen zur Verhinderung mutwilliger oder unbegründeter Klagen und zur Beseitigung von Klageanreizen im Rahmen der TTIP? Nennen Sie bitte auch etwaige weitere Möglichkeiten zur Vermeidung mutwilliger und unbegründeter Klagen.

Antwort des DGB auf Frage 9:

Die vom EU-Ansatz vorgesehene Möglichkeit für Schiedsgerichte, Klagen, die erkennbar ohne Rechtsgrund oder bereits aus Rechtsgründen unbegründet sind, in einem vereinfachten Verfahren abzulehnen besteht bereits nach Regel 41 (6) der ICSID Schiedsregeln. Es ist daher nicht ohne Weiteres zu erkennen, welchen tatsächlichen Fortschritt der EU-Ansatz bringt.

Es wäre in einem solchen Rahmen zudem sinnvoll, eine Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, Klagen von vornherein abzuweisen, von denen schädliche Wirkungen auf das Allgemeinwohl zu erwarten wären, oder die bestimmte nicht anzugreifende Bereiche, wie Finanzmarktregulierung oder Besteuerung betreffen.

Frage 10:

Einige Investitionsabkommen sehen Filtermechanismen vor, bei denen die Parteien (in diesem Fall die EU und die USA) in ISDS-Fälle eingreifen können, wenn ein Investor versucht, aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Interesse der Finanzstabilität getroffene Maßnahmen anzufechten. In solchen Fällen können die Parteien gemeinsam entscheiden, dass eine Klage nicht weiter bearbeitet werden sollte. Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Einsatz und vom Anwendungsbereich solcher Filtermechanismen im Rahmen der TTIP?

Antwort des DGB auf Frage 10:

Der EU-Vorschlag sieht vor, einen Sonderausschuss darüber entscheiden zu lassen, ob Staaten Klagen gegen Maßnahmen im Finanzsektor mit Verweis auf die notwendige Finanzmarktregulierung oder notwendige Reaktionen in Krisenzeiten abwehren können.

Der DGB lehnt ISDS grundsätzlich bei allen Investitionsschutzabkommen ab. Davon abgesehen bleibt fraglich, ob der EU-Vorschlag sein eigenes Ziel – den Schutz notwendiger staatlicher Maßnahmen im Bereich des Finanzmarkts vor illegitimen Klagen – effektiv erreicht. Die vorgeschlagene Umsetzung erscheint zu kompliziert

und die tatsächliche Wirksamkeit fraglich. Eine Abwehr von Klagen im oben genannten Sinne müsste in jedem Fall einfach und ohne Probleme möglich sein, wenn die Kommission ihr Ziel erreichen will.

Frage 11:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von diesem Ansatz zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens im Interesse der Ausgewogenheit? Sind diese Elemente wünschenswert, und wenn ja, halten Sie diese für ausreichend?

Antwort des DGB auf Frage 11:

Der EU-Ansatz will den Staaten die Möglichkeit geben, verbindliche Interpretationen zu bestimmten (ansonsten vom Schiedsgericht auszulegenden) Vorschriften zu erlassen. Das ist zwar eine grundsätzlich sinnvolle Zielsetzung. Die Erfahrung mit ähnlichen Regelungen im NAFTA-Kontext waren aber eher ernüchternd: Staaten sind unter Umständen zurückhaltend beim Erlassen solcher Interpretationen, Schiedsgerichte setzen sich zudem darüber hinweg, umgehen oder ignorieren sie.

Frage 12:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments davon, zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens einen Berufungsmechanismus im Rahmen der TTIP einzurichten?

Antwort des DGB auf Frage 12:

Der EU-Ansatz sieht die Schaffung einer Berufungsinstanz nur bezogen auf das jeweilige Abkommen (hier: TTIP bzw. CETA) vor. Das ist ungenügend, zumal damit allenfalls eine einheitliche Auslegung der Regelungen innerhalb eines Abkommens erreicht werden kann. Dem Problem, dass gleiche Texte in unterschiedlichen Abkommen unterschiedlich ausgelegt werden, wird mit dem EU-Ansatz nicht begegnet.